

Bundesgesetz über Titel und Orden ausländischer Behörden

vom 23. Juni 2000

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 11. August 1999¹,
beschliesst:*

I

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Geschäftsverkehrsgesetz vom 23. März 1962²

Ingress

gestützt auf die Artikel 64^{bis}, 85 Ziffern 1, 10 und 11, 93 Absatz 1 und 122 der Bundesverfassung³,

...

Art. 3^{bis} Abs. 1 Bst. e

¹ Beim Eintritt in den Rat unterrichtet jedes Ratsmitglied das Büro schriftlich über:

- e. die Ausübung einer amtlichen Funktion für einen ausländischen Staat sowie die Annahme von Titeln und Orden ausländischer Behörden.

Art. 3^{sexies}

Ratsmitgliedern ist die Ausübung einer amtlichen Funktion für einen ausländischen Staat sowie die Annahme von Titeln und Orden ausländischer Behörden verboten.

¹ BBl **1999** 7922

² SR **171.11**

³ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 123, 160, 167, 169 Absatz 1, 173 Absatz 2 und 192 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS **1999** 2556).

2. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz⁴

Ingress

gestützt auf Artikel 85 Ziffer 1 der Bundesverfassung⁵,

...

Art. 60 Abs. 3

³ Den Mitgliedern des Bundesrates sowie dem Bundeskanzler oder der Bundeskanzlerin ist die Ausübung einer amtlichen Funktion für einen ausländischen Staat sowie die Annahme von Titeln und Orden ausländischer Behörden verboten.

3. Beamtengesetz vom 30. Juni 1927⁶

Ingress

gestützt auf Artikel 85 Ziffern 1 und 3 der Bundesverfassung⁷,

...

Gliederungstitel vor Artikel 26

6. Verbot der Ausübung einer amtlichen Funktion für einen ausländischen Staat sowie der Annahme von Titeln und Orden

Art. 26a

Beamten ist die Ausübung einer amtlichen Funktion für einen ausländischen Staat sowie die Annahme von Titeln und Orden ausländischer Behörden verboten.

⁴ SR 172.010; AS 2000 ...

⁵ Dieser Bestimmung entspricht Artikel 173 Absatz 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556).

⁶ SR 172.221.10; AS 2000 ...

⁷ Dieser Bestimmung entspricht Artikel 173 Absatz 2 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556).

4. Bundesrechtspflegegesetz⁸

Ingress

gestützt auf die Artikel 103 und 106–114^{bis} der Bundesverfassung⁹,

...

Art. 3 Abs. 3

³ Den Mitgliedern des Bundesgerichts ist die Ausübung einer amtlichen Funktion für einen ausländischen Staat sowie die Annahme von Titeln und Orden ausländischer Behörden verboten.

5. Militärgesetz vom 3. Februar 1995¹⁰

Ingress

gestützt auf die Artikel 18–22, 45^{bis} und 69 der Bundesverfassung¹¹,

...

Dritter Titel: Rechte und Pflichten der Angehörigen der Armee

5. Kapitel: Titel und Orden ausländischer Behörden

Art. 40a

¹ Angehörigen der Armee ist die Annahme von Titeln und Orden ausländischer Behörden verboten.

² Angehörige der Armee, die aus der Zeit vor ihrem Eintritt in die schweizerische Armee Titel oder Orden besitzen, dürfen bis zu ihrer Entlassung aus der Militärdienstpflicht weder im Inland noch im Ausland die verliehenen Titel führen oder die Orden tragen.

⁸ SR 173.110; AS 2000 ...

⁹ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 143–145, 168 Absatz 1, 177 Absatz 3, 187 Absatz 1 Buchstabe d und 188–191 (nach Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1999 über die Reform der Justiz; AS ...; BBl 1999 8633; Art. 188–191c) der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556).

¹⁰ SR 510.10; AS 2000 ...

¹¹ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 40 Absatz 2, 58–60 und 118 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556).

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 23. Juni 2000

Der Präsident: Seiler

Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 23. Juni 2000

Der Präsident: Schmid Carlo

Der Sekretär: Lanz

Datum der Veröffentlichung: 4. Juli 2000¹²

Ablauf der Referendumsfrist: 12. Oktober 2000

10523

¹² BBl 2000 3609